

Datenverarbeitungsvertrag für Road Dienstleistungen („Datenverarbeitungsvertrag“)

Version: August 2023

ZWISCHEN

1. Dem Kunden, wie im Hauptvertrag definiert (im Folgenden als „der Verantwortliche“ bezeichnet)
2. Road B.V. mit eingetragenem Sitz in Joan Muyskenweg 37, 1114 AN Amsterdam, Niederlande, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 70011346 („der Auftragsverarbeiter“).

Jeweils als eine Partei und zusammen als die Parteien bezeichnet.

IN ERWÄGUNG DESSEN, DASS

- A. Der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Road Private Label Vertrags („Hauptvertrag“) beauftragen möchte. Der Verantwortliche stellt alle anderen Daten zur Verfügung, die der Auftragsverarbeiter vernünftigerweise benötigen könnte, damit der Auftragsverarbeiter (a) die im Hauptvertrag vereinbarten Dienstleistungen erbringen und (b) diesen Datenverarbeitungsvertrag, wie in Anhang 1 näher ausgeführt, einhalten kann. Der Auftragsverarbeiter hat zugestimmt, diese Dienstleistungen zu den im Hauptvertrag festgelegten Bedingungen zu erbringen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten gemäß den Anweisungen in diesem Datenverarbeitungsvertrag zu verarbeiten. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

ES WIRD WIE FOLGT VEREINBART

1. Definitionen

- 1.1. In dieser Vereinbarung haben die folgenden Begriffe die nachstehend aufgeführten Bedeutungen, und verwandte Begriffe sind entsprechend auszulegen:
 - **„Datenverarbeitungsvereinbarung“** bezeichnet diese Datenverarbeitungsvereinbarung;
 - **„Hauptvertrag“** hat die Bedeutung, wie sie in der Erwägung A beschrieben ist;
 - **„Personenbezogene Daten“** bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („Betroffene Person“) beziehen (eine identifizierbare natürliche Person ist eine, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann);
 - **„Personenbezogene Daten des Verantwortlichen“** bezeichnet alle personenbezogenen Daten, die vom Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter offengelegt und vom Auftragsverarbeiter im Namen und nach Weisung des Verantwortlichen im Rahmen oder in Verbindung mit der Vereinbarung verarbeitet werden;
 - **„Kunde“ bezeichnet die juristische Person** die Partei des Hauptvertrags ist und dort als Kunde definiert ist;
 - **„EU-Datenschutzgesetze“** bezeichnet die DSGVO sowie die geltenden Gesetze zur Umsetzung oder Ergänzung der DSGVO;
 - **„DSGVO“** bezeichnet die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679.
- 1.2. Die Begriffe „Drittland“, „Mitgliedstaat“, „Betroffene Person“, „Personenbezogene Daten“, „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“ und **„Aufsichtsbehörde“** haben die gleiche Bedeutung wie in der DSGVO, und ihre verwandten

Begriffe sind entsprechend auszulegen.

2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen

- 2.1.** Die Parteien erkennen an, dass der Auftragsverarbeiter im Rahmen der Erfüllung des Hauptvertrags personenbezogene Daten des Verantwortlichen im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- 2.2.** Bei der Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten des Verantwortlichen verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter:
 - I. die EU-Datenschutzgesetze einzuhalten; und
 - II. keine personenbezogenen Daten des Verantwortlichen anders als auf dokumentierte Weisungen des Verantwortlichen hin zu verarbeiten, einschließlich im Hinblick auf Übermittlungen personenbezogener Daten des Verantwortlichen an ein Drittland oder eine internationale Organisation, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist durch das Recht der Union oder eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, dazu verpflichtet. In einem solchen Fall informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vor der Verarbeitung über diese rechtliche Verpflichtung, sofern das betreffende Recht eine solche Information nicht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verbietet.
- 2.3.** Anhang 1 dieser Vereinbarung enthält bestimmte Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter, wie in Artikel 28 Absatz 3 der DSGVO gefordert. Der Verantwortliche kann von Zeit zu Zeit angemessene Änderungen an Anhang 1 vornehmen, indem er dem Auftragsverarbeiter eine schriftliche Mitteilung übermittelt, wenn der Verantwortliche solche Änderungen vernünftigerweise für erforderlich hält, um die genannten Anforderungen zu erfüllen.
- 2.4.** Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung (möglicherweise) gegen EU-Datenschutzgesetze verstößt.

3. Personal des Auftragsverarbeiters

- 3.1.** Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen befugten Personen diese Verarbeitungstätigkeiten gemäß den Weisungen des Verantwortlichen durchführen und sich entweder zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder kraft Gesetzes zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

4. Sicherheit

- 4.1.** Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten des Verantwortlichen nicht an Dritte übermitteln oder Dritten zugänglich machen, es sei denn, es handelt sich um einen Dritten („Unterauftragsverarbeiter“), der in Anhang 3 aufgeführt ist.
- 4.2.** Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten sowie der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung und der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, implementiert der Auftragsverarbeiter in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um einen risikoadäquaten Sicherheitsplan sicherzustellen. Dieser umfasst gegebenenfalls auch die in Artikel 32 Absatz 1 der DSGVO genannten Maßnahmen.
- 4.3.** Der Auftragsverarbeiter erstellt eine Liste und Beschreibung der in Anhang 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen (technisch, logisch und organisatorisch) und bestätigt, dass diese Maßnahmen ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten, wobei der Stand der Technik sowie bekannte oder vernünftigerweise vorhersehbare Sicherheitsbedrohungen berücksichtigt werden. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die implementierten Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen und anzupassen, wenn dies zur

Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus erforderlich ist.

5. Unterauftragsverarbeitung

- 5.1.** Der Auftragsverarbeiter darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen keinen Unterauftragsverarbeiter beauftragen oder personenbezogene Daten des Verantwortlichen an einen solchen weitergeben. Der Verantwortliche hat die im Anhang 3 aufgeführten Unterauftragsverarbeiter genehmigt.
- 5.2.** Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass jeder Unterauftragsverarbeiter alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung einhält, soweit sie auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen durch den jeweiligen Unterauftragsverarbeiter anwendbar sind, als wäre dieser selbst Partei dieser Vereinbarung anstelle des Auftragsverarbeiters. Insbesondere hat der Unterauftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um ausreichende Garantien zu bieten, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO erfolgt. Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten nach den EU-Datenschutzgesetzen nicht nach, bleibt der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen uneingeschränkt haftbar für die Einhaltung dieser Pflichten durch den Unterauftragsverarbeiter, vorbehaltlich der Klausel 12 dieser Vereinbarung.
- 5.3.** Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen über beabsichtigte Änderungen hinsichtlich der Hinzufügung oder Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern und gibt dem Verantwortlichen die Möglichkeit, Einspruch gegen solche Änderungen zu erheben. Der Verantwortliche darf eine solche Änderung nicht unangemessen ablehnen. Im Falle eines Einspruchs arbeiten die Parteien in gutem Glauben zusammen, um eine geeignete Alternative zu finden. Wird keine geeignete oder für den Verantwortlichen akzeptable Alternative gefunden, hat der Auftragsverarbeiter das Recht, diese Vereinbarung gemäß Klausel 9 zu kündigen.

6. Unterstützung des Verantwortlichen

- 6.1.** Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Beantwortung von Anfragen gemäß den EU-Datenschutzgesetzen, einschließlich – in jedem Fall – Anfragen von betroffenen Personen.
- 6.2.** Der Auftragsverarbeiter:
 - 6.2.1.** benachrichtigt den Verantwortlichen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt, wenn er:
 - a. eine Anfrage einer betroffenen Person zur Ausübung ihrer Rechte gemäß einem EU-Datenschutzgesetz in Bezug auf personenbezogene Daten des Verantwortlichen erhält;
 - b. eine (Informations-)Anfrage einer zuständigen Behörde in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen erhält; oder
 - c. eine Beschwerde oder Anfrage Dritter bezüglich der Pflichten des Auftragsverarbeiters und/oder des Verantwortlichen gemäß den EU-Datenschutzgesetzen erhält;
 - 6.2.2.** stellt sicher, dass auf solche Anfragen nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen oder dann geantwortet wird, wenn der Auftragsverarbeiter gesetzlich durch das Recht der Union oder eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, dazu verpflichtet ist. In einem solchen Fall informiert der Auftragsverarbeiter, soweit rechtlich zulässig, den Verantwortlichen vor der Beantwortung über die rechtliche Verpflichtung; und
 - 6.2.3.** leistet dem Verantwortlichen alle angemessene Unterstützung, um es dem Verantwortlichen zu ermöglichen, auf die in Ziffer 6.2.1 beschriebenen Anfragen rechtzeitig zu reagieren.

7. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- 7.1.** Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die personenbezogene Daten des Verantwortlichen betrifft. Dabei stellt er ausreichende Informationen zur Verfügung, um dem Verantwortlichen die Erfüllung etwaiger Meldepflichten gegenüber der niederländischen Datenschutzbehörde oder anderen zuständigen Behörden und/oder betroffenen Personen gemäß den EU-Datenschutzgesetzen zu ermöglichen.
- 7.2.** Eine solche Benachrichtigung enthält mindestens:
- a. eine Beschreibung der Art der Datenschutzverletzung, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Anzahl betroffener Personen sowie der ungefähren Anzahl betroffener Datensätze;
 - b. die Angabe von Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters oder einer anderen relevanten Kontaktperson, von der weitere Informationen eingeholt werden können;
 - c. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Datenschutzverletzung; und
 - d. eine Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Datenschutzverletzung, einschließlich – soweit zutreffend – Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

8. Mitwirkungspflichten des Auftragsverarbeiters

- 8.1.** Der Auftragsverarbeiter kooperiert auf Anfrage des Verantwortlichen innerhalb der festgelegten Frist und unterstützt den Verantwortlichen dabei, seine Pflichten gemäß den EU-Datenschutzgesetzen zu erfüllen. Dies umfasst unter anderem die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und die vorherige Konsultation mit Aufsichtsbehörden oder anderen zuständigen Behörden, sofern der Verantwortliche dies gemäß Artikel 35 oder 36 der DSGVO für erforderlich hält – unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen.

9. Löschung oder Rückgabe personenbezogener Daten des Verantwortlichen

- 9.1.** Vorbehaltlich der Klauseln 9.2, 9.3 und 9.4 löscht der Auftragsverarbeiter auf Anforderung des Verantwortlichen und in jedem Fall innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Hauptvertrags (dem Beendigungsdatum) alle personenbezogenen Daten des Verantwortlichen und veranlasst die Löschung aller Kopien dieser Daten.
- 9.2.** Vorbehaltlich der Klauseln 9.3 und 9.4 kann der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter innerhalb eines Monats nach dem Beendigungsdatum durch schriftliche Mitteilung auffordern, (a) dem Verantwortlichen eine vollständige Kopie aller personenbezogenen Daten des Verantwortlichen zu übermitteln; und (b) alle weiteren Kopien dieser Daten zu löschen oder deren Löschung zu veranlassen. Der Auftragsverarbeiter erfüllt diese schriftliche Anweisung innerhalb von vier Monaten nach dem Beendigungsdatum.
- 9.3.** Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten des Verantwortlichen aufbewahren, wenn die Speicherung dieser personenbezogenen Daten gemäß dem Recht der Union oder eines Mitgliedstaats erforderlich ist – jedoch nur in dem Umfang und für die Dauer, wie es durch dieses Recht verlangt wird – und wenn der Auftragsverarbeiter die Vertraulichkeit aller personenbezogenen Daten des Verantwortlichen sicherstellt und gewährleistet, dass diese Daten ausschließlich zu den gesetzlich bestimmten Zwecken und zu keinem anderen Zweck verarbeitet werden.
- 9.4.** Auf Anforderung des Auftragsverarbeiters weist der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter an, personenbezogene Daten des Verantwortlichen (oder Teile davon) zu anonymisieren, damit der Auftragsverarbeiter diese Daten nach dem Beendigungsdatum zu statistischen und analytischen Zwecken verarbeiten kann.

- 9.5. Der Auftragsverarbeiter bestätigt dem Verantwortlichen innerhalb von 12 Monaten nach dem Beendigungsdatum schriftlich, dass er Klausel 9 vollständig erfüllt hat.

10. Audits

- 10.1. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um die Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten und unmittelbar aus den EU-Datenschutzgesetzen resultierenden Pflichten nachzuweisen. Zudem gestattet er jährliche Audits, einschließlich Inspektionen, durch den Verantwortlichen oder einen vom Verantwortlichen beauftragten Prüfer im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter. Die Parteien vereinbaren, dass anstelle einer eigenen Prüfung durch den Verantwortlichen der Auftragsverarbeiter auch jährlich Prüfberichte eines unabhängigen Dritten vorlegen darf, die die Einhaltung der EU-Datenschutzgesetze durch den Auftragsverarbeiter bestätigen, um seiner Informationspflicht gemäß dieser Klausel 10.1 nachzukommen.
- 10.2. Die Kosten eines Audits trägt der Verantwortliche.

11. Laufzeit und Kündigung

- 11.1. Diese Vereinbarung wird für die Dauer des Hauptvertrags geschlossen. Im Falle der Beendigung des Hauptvertrags endet auch diese Vereinbarung automatisch unter Beachtung von Klausel 11.2 dieser Vereinbarung.
- 11.2. Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, die ihrer Natur nach über das Vertragsende hinaus wirken – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Klausel 12 sowie die Pflichten des Auftragsverarbeiters aus Klausel 9 – bleiben auch nach Beendigung dieser Vereinbarung in Kraft.

12. Haftung und Sanktionen

- 12.1. Die Haftung des Auftragsverarbeiters infolge oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter ist auf den Höchstbetrag der im Hauptvertrag definierten Gesamthonorare beschränkt, die sich auf die betreffende Datenverarbeitungstätigkeit beziehen.

13. Verschiedenes

- 13.1. Das Versäumnis einer Partei, ein ihr nach dieser Vereinbarung zustehendes Recht auszuüben, stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar und beeinträchtigt dieses Recht in keiner Weise.
- 13.2. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können vom Auftragsverarbeiter auf ein verbundenes Unternehmen des Auftragsverarbeiters übertragen oder abgetreten werden – einschließlich, aber nicht beschränkt auf – durch Verkauf oder Einbringung eines Unternehmensteils oder des gesamten Unternehmens, oder im Rahmen einer Verschmelzung, Abspaltung oder Aufspaltung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei.
- 13.3. Falls und soweit eine Bestimmung im Hauptvertrag und/oder in entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Parteien mit einer Bestimmung in dieser Vereinbarung in Konflikt steht, haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung Vorrang.
- 13.4. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Parteien, unbeschadet der Bestimmungen in Klausel 2.3.
- 13.5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde für nichtig oder undurchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in Kraft, es sei denn, diese sind untrennbar mit der nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung verbunden. Für den Fall, dass die übrigen Bestimmungen gültig bleiben, bemühen sich beide Parteien, die nichtige oder

undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommt.

13.6. Allgemeine Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag finden auf diese Vereinbarung keine Anwendung.

13.7. Die mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verbundenen Kosten sind in den im Hauptvertrag vereinbarten Preisen und Vergütungen enthalten.

14. Anwendbares Recht

14.1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Niederlande und ist entsprechend auszulegen.

14.2. Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Amsterdam.

ANHANG 1

EINZELHEITEN DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DES VERANTWORTLICHEN

Dieser Anhang 1 enthält bestimmte Einzelheiten zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen, wie in Artikel 28 Abs. 3 DSGVO vorgeschrieben.

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen
Der Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen sind im Hauptvertrag festgelegt und werden durch diese Datenverarbeitungsvereinbarung ergänzt.
2. Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten des Verantwortlichen

Beispiele:

- Speicherung in der Road-Plattform
- Verarbeitung für Kundenverwaltung, Rechnungsstellung, Buchhaltung, Debitorenverwaltung, Erfüllung gesetzlicher Pflichten im Zusammenhang mit der Verhinderung von Betrug und Geldwäsche sowie Mitarbeitermanagement.

Verarbeitungsmittel:

- Von Road entwickelte Software
- Integrationen mit:
 - Payt
 - Postmark
 - Salesforce
 - Netsuite
 - Intercom
 - AirCall
 - Checkout
 - Worldline
 - Payone

Zweck der Verarbeitung:

- Benutzerverwaltung
- Bereitstellung von Dienstleistungen
- Nachverfolgung von Verkaufsprozessen
- Mailverwaltung
- Zahlungsabwicklung

3. Arten der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Verantwortlichen

Beispiele:

- Name
- Vorname
- Kontoname
- Passwort
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer (Festnetz/Mobil)
- Wohnadresse

- Kontonummer
- IBAN
- Ladedaten (Standortdaten)

4. Kategorien betroffener Personen, auf die sich die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen beziehen

Beispiele:

- Kunden
- Mitarbeitende
- Geschäftspartner
- Lieferanten
- Besucher der Plattform

5. Pflichten und Rechte des Verantwortlichen

Die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen sind im Hauptvertrag festgelegt und werden durch diese Datenverarbeitungsvereinbarung ergänzt.

ANHANG 2

TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

Dieser Anhang 2 beschreibt die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der Auftragsverarbeiter zur sicheren und verantwortungsvollen Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten gemäß Klausel 4 dieser Vereinbarung trifft. Dabei werden der Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, der Umfang, der Kontext und der Zweck der Verarbeitung sowie die Risiken für betroffene Personen berücksichtigt.

Beispiele:

(Physischer) Zugangsschutz zur Verarbeitungsinfrastruktur:

- Die Webanwendung, Kommunikations- und Datenbankserver von Road befinden sich in sicheren Rechenzentren.
- Diese Rechenzentren werden von Google betrieben, mit dem Road die „*Data Processing and Security Terms*“ abgeschlossen hat, um die Standards und Verpflichtungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

Zugangsschutz zu Systemen für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

- Road hat geeignete Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass unbefugte Personen Zugriff auf Systeme zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten.
- Betroffene Maßnahmen:
 - Sicherer Zugang zur Road-Anwendung über ein Autorisierungssystem
 - Automatische Sperrung des Benutzers nach wiederholter Falscheingabe des Passworts
 - Automatische Überwachung und Meldung von Störungen oder Problemen auf den verschiedenen Plattformen
 - Erzwingung von Wildcard-HTTPS und TLS 1.3 für alle API- und Web-Endpunkte
 - Automatische Erneuerung von SSL-Zertifikaten
 - DNS- und HTTP-Schutz (DDOS-Schutz, Zugriffskontrolle, Spamschutz)
 - DKIM- und DMARC-Verifizierung für ausgehenden Mailverkehr
 - Verschlüsselung von Passwörtern mittels BCrypt

Verfügbarkeitskontrolle:

- Road hat geeignete Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten vor unbeabsichtigter Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
- Betroffene Maßnahmen:
 - Tägliche Backups der Hauptdatenbank
 - Monitoring mit automatischen Benachrichtigungen und wöchentlichen Systemberichten
 - Performance-Monitoring-System
 - Skalierbare Infrastruktur
 - Einsatz eines CDN-Server-Netzwerks für verbesserte Website-Performance

ANHANG 3

LISTE DER UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

Der Verantwortliche hat die Nutzung der folgenden Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

Name	Verarbeitungstätigkeit	Adresse
Google	Platform-Hosting	Google Ireland Limited, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland
SalesForce	CRM	SFDC Ireland Ltd., Level 1, Block A Sandyford Business Park, Dublin 18, Irland
Oracle NetSuite	ERP	Oracle Corporation UK Limited, Oracle Parkway, Thames Valley Park, Reading RG6 1RA, Vereinigtes Königreich
Aircall	Support	Aircall SAS, 1115 Rue Saint-Georges, 75009 Paris, Frankreich
Intercom	Support	Intercom, 3rd Floor, Stephens Court, 18–21 St. Stephen's Green, Dublin 2, Irland
Payt	Forderungsmanagement	Payt B.V., Ubbo Emmiusingel 21, 9711 BB Groningen, Niederlande
Postmark (ActiveCampaign)	E-Mail-Kommunikation	AC PM, LLC, 1 N Dearborn Street, Suite 500, Chicago, IL 60602, Vereinigte Staaten
Checkout	Digitale Zahlungsabwicklung	Checkout SAS, 20 bis rue La Fayette, 75009 Paris, Frankreich
Worldline	Physische Zahlungsabwicklung	Worldline Financial Services (Europe) S.A., 33 Rue du Puits Romain, L-8070 Bertrange, Luxemburg
Payone	Physische Zahlungsabwicklung	Payone GmbH, Lyoner Straße 15, 60528 Frankfurt am Main, Deutschland